

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Biologie mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und
Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach))**

Vom 7. Februar 2013

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 25
Tag der Bekanntmachung: 01. März 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Januar 2013 und nach Eilentscheid des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 5. Februar 2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biologie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012 (NBl. MWAVT. Schl.-H. 2012, S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird geändert wie folgt
 - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Studierende, die nicht die Notengrenze nach Absatz 1 erreichen, können aufgrund eines positiven schriftlichen Gutachtens einer Professorin oder eines Professors und eines positiven Auswahlgesprächs durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang und eine weitere Lehrende oder einen weiteren Lehrenden im Studiengang aufgenommen werden. Studierende müssen sich hierfür mit einem ausführlichen Schreiben bewerben, in dem sie ihre Beweggründe für den Studienplatzwunsch darstellen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ wird geändert wie folgt
 - a) In der Zeile für die Angaben des Moduls „phys NF1“ im 1. Semester erhält die Modulbezeichnung folgende Fassung: „Physik für Naturwissenschaftler (Teil 1)“ und wird in der Spalte „PL“ die Angabe „K im 2. Sem“ gestrichen.
 - b) In der Zeile für die Angaben des Moduls „phys NF1“ im 2. Semester erhält die Modulbezeichnung folgende Fassung: „Physik für Naturwissenschaftler (Teil 2)“ und wird in der Spalte „PL“ der Buchstabe „K“ ersetzt durch die Buchstaben „Tta“.
 - c) In der Zeile für die Angaben des Moduls „biol 107“ werden in der Spalte „Modul“ die Angabe „biol 107“ ersetzt durch die Angabe „bcmb 100“ sowie in der Spalte „Modulbezeichnung“ das Wort „Biochemie“ ersetzt durch die Worte „Grundlagen der Biochemie“.
 - d) Die Darstellung für das Modul „biol 105“ im 3. Semester erhält folgende Fassung:

	biol105	<u>Bestimmungsübungen und Exkursionen</u>	Üb/V/ Ex	2/2/2	P	K 50%	5
--	---------	---	-------------	-------	---	-------	---

- e) Die Darstellung für das Modul „biol 105“ im 4. Semester erhält folgende Fassung:

	biol105	<u>Bestimmungsübungen und Exkursionen</u>	Üb/V/ Ex	2/2/2	P	K 50%	5
--	---------	---	-------------	-------	---	-------	---

- f) In der Zeile für die Aufsummierung der SWS und Leistungspunkte für das 3. Semester wird in der Spalte „LP/Sem.“ die Zahl 31 ersetzt durch die Zahl 30.
- g) In der Zeile für die Aufsummierung der SWS und Leistungspunkte für das 4. Semester wird in der Spalte „SWS“ die Zahl 17 ersetzt durch die Zahl 18 und in der Spalte „LP/Sem.“ die Zahl 29 ersetzt durch die Zahl 30.
- h) In den Angaben für das Modul „biol 115“ werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ die Worte „Physiologie der Tiere“ ersetzt durch die Worte „Grundlagen der Tierphysiologie“.

- i) In der Legende zum Studienverlaufsplan wird unter „PL: Prüfungsleistungen“ folgende Erläuterung angefügt: „Tta: Das Praktikumsmodul ist nicht benotet. Das Modul ist bestanden, wenn alle Testate zu den Praktikumsprotokollen erlangt wurden. Fehlen maximal zwei Testate, so ist für das Bestehen des Moduls eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung erforderlich“.

3. Die Anlage „Wahlmodule Bachelor of Science „Biologie“ (Studiengang 100)“ wird geändert wie folgt:

- a) Im Wahlmodul „biol 120 Wahlmodul“ wird folgendes neues Modul aufgenommen:

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
biol120 Wahlmodul			
	Grundlagen der Bionik W	biol167	M (60%) SL (40%) P(unbenotet)

- b) Im Wahlmodul „biol 121 Wahlmodul“ erhält die Darstellung für das Modul „biol160“ folgende Fassung:

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
biol121 Wahlmodul			
	Grundlagen der Genomanalyse	biol160	K

4. Die Anlage „Wahlmodule Master of Science „Biologie“ (Studiengang 200)“ wird geändert wie folgt:

- a) Im Wahlbereich „biol 201 Fachspezifische Vertiefung“ wird in den Angaben für das Modul „biol 223“ in der Spalte „Modul zur Auswahl“ das Wort „- Standortanpassung“ gestrichen.
 b) Im Wahlbereich „biol 201 Fachspezifische Vertiefung“ werden in den Angaben für das Modul „biol 247“ in der Spalte „Modul zur Auswahl“ die Worte „Funktionelle Systematik – Evolution“ ersetzt durch die Worte „Molekulare Evolution organischer Interaktion“ und in der Spalte „PL“ die Angabe „SL(40%) K(60%)“ ersetzt durch die Angabe V(30%) Ko(70%)“.
 c) Im Wahlbereich „biol 201 Fachspezifische Vertiefung“ wird folgendes Modul neu aufgenommen:

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
biol201 Fachspezifische Vertiefung			
	Großes ökologisches Geländepraktikum mit Begleitseminar	biol257	Die Art der PL wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben

- d) Im Wahlbereich „biol 202 Vertiefungsspezifische Wahlpflicht“ werden in den Angaben für das Modul „med-oncol02“ in der Spalte „Module zur Auswahl“ die Worte „Apoptotic mechanisms in malignant epithelial cells“ ersetzt durch die Worte „Molekulare Onkologie II“ und in der Spalte „PL“ wird die Angabe „V(50%) M(50%)“ ersetzt durch die Angabe „P (unbenotet) V(100%)“.
 e) Im Wahlbereich „biol 203 Berufsspezifische Wahlpflicht“ wird in den Angaben für das Modul „med-oncol01“ in der Spalte „Module zur Auswahl“ nach dem Modulnamen die römische Zahl I eingefügt und in der Spalte „PL“ wird die Angabe „V(25%) P(50%) M(25%)“ ersetzt durch die Angabe „V(50%) P(50%)“.
 f) Im Wahlbereich „biol 203 Berufsspezifische Wahlpflicht“ werden in der Spalte „Wahlmodule“ die Angabe „NF Meereskunde“ ersetzt durch die Angabe „NF Biological Oceanography“ und die Angabe „NF Landschaftsökologie“ ersetzt durch die Angabe „NF Naturschutz und Landschaftspflege“.
 g) Im Wahlbereich „biol 203 Berufsspezifische Wahlpflicht“ werden in der Modulliste für das Nebenfach „NF Biological Oceanography“ folgende Module neu aufgenommen:

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
biol203 Berufsspezifische Wahlpflicht			
	Current topics in Marine Ecology II	MNF-bioc-332	V (100%)
	Current topics in Fish Ecology	MNF-bioc-334	V (50%) K (50%)

- h) Im Wahlbereich „biol 203 Berufsspezifische Wahlpflicht“ wird folgendes neue Nebenfach angefügt:

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL
biol203 Berufsspezifische Wahlpflicht			
NF Informatik	Algorithmen und Datenstrukturen	Inf-ADS	K oder M
	Digitale Systeme	Inf-DigiSys	K oder M
	Betriebssysteme	Inf-BS	Die Art der PL wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben
	Informationssysteme	Inf-IS	Die Art der PL wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben

5. Die Anlage „Exportmodule der Sektion Biologie“ wird geändert wie folgt:

- a) Es wird folgendes neue Exportmodul aufgenommen:

Export in Studiengang	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P/WP	Voraussetzung	PL	LP
Kooperation City University of Hong Kong	biol550	Final Year Project for Exchange Students in Biology		3 Monate	P	laut Modulbeschreibung	SA (60%) V (15%) LA (25%)	12

- b) Die Erläuterungen zur Exportmodultabelle werden um folgende Angaben ergänzt:

„LA = Laborarbeit, SA = Schriftliche Ausarbeitung, V= Vortrag“

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2013 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Februar 2013 erteilt.

Kiel, den 7. Februar 2013

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl
 Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel